



ANTRAG STADTRAT AN
GEMEINDERAT
10. Dezember 2025

Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anla- gen

Teilrevision «Alltagsgerechte Planung»

Erläuternder Bericht

18. November 2025

Impressum

Herausgeberin:
Stadt Zürich
Hochbaudepartement
Amt für Städtebau
Postfach, 8021 Zürich

stadt-zuerich.ch/afs

Inhalt

1 Ausgangslage 4

- 1.1 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht 4
- 1.2 Anlass der Teilrevision 4
- 1.3 Ziel und Inhalt der Teilrevision «Alltagsgerechte Planung» 5

2 Gegenstand der Teilrevision 6

3 Alltagsgerechte Planung und raumbezogene Interessen 6

4 Verfahren und weiteres Vorgehen 7

1 Ausgangslage

1.1 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Der vorliegende Erläuterungsbericht beinhaltet ergänzende Informationen und Erläuterungen zur Teilrevision «Alltagsgerechte Planung» des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (KRP SLÖBA). Sämtliche Aussagen im vorliegenden Bericht haben informativen Charakter.

1.2 Anlass der Teilrevision

Der erstmals erarbeitete KRP SLÖBA wurde durch den Gemeinderat am 10. April 2021 (GRB Nr. 3812/2021) festgesetzt; er ist seit 14. September 2022 in Kraft.

Am 9. November 2022 reichten die Fraktionen von GLP, SP und Grünen die Motion [GR Nr. 2022/546](#) betreffend Teilrevision des kommunalen Richtplans, Aufnahme eines Kapitels zu inklusiver Stadtplanung und -gestaltung ein.

Am 30. November 2022 reichten Hannah Locher (SP) und Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) das Postulat GR Nr. 2022/618 betreffend die Berücksichtigung des Prinzips Gender Mainstreaming bei allen stadtplanerischen Projekten ein.

Der Stadtrat lehnte mit Stadtratsbeschluss (STRB) [Nr. 1239/2023](#) die Entgegennahme der Motion ab und beantragte dem Gemeinderat die Umwandlung in ein Postulat. Dieser Antrag wurde am 7. Juni 2023 abgelehnt und die Motion dem Stadtrat überwiesen. Gestützt auf Art. 130 Abs. 2 GeschO GR ersuchte der Stadtrat den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 188/2025, die am 7. Juni 2025 ablaufende Frist um zwölf Monate zu erstrecken. Die Frist zur Erfüllung der am 7. Juni 2023 überwiesenen Motion wurde daraufhin um zwölf Monate bis zum 7. Juni 2026 verlängert.

Die Motion GR Nr. 2022/546 zielt darauf ab, die Grundsätze einer inklusiven Stadtplanung im Richtplan behördenverbindlich festzuhalten, so dass sie für alle stadtplanerischen und -gestalterischen Prozesse der Stadt Zürich gelten. Zudem soll die Verwaltung der Stadt das Wissen und die Sensibilisierung zu inklusiver Stadtplanung aufbauen. Mit Postulat GR Nr. 2022/618 wird der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie künftig bei allen stadtplanerischen Projekten der Stadt Zürich das Prinzip des Gender Mainstreaming berücksichtigt werden kann.

Im STRB Nr. 1239/2023 legt der Stadtrat dar, dass die genehmigten Richtpläne bereits zentrale Anliegen einer inklusiven Stadtplanung beinhalten und, dass die Anforderungen an eine inklusive Stadtplanung und -gestaltung bereits breit in der Stadt verankert sind. Bei der Überprüfung des KRP SLÖBA hat er Bedarf für Ergänzungen festgestellt. Mit dieser Vorlage legt er die entsprechende Teilrevision des KRP SLÖBA vor.

Die Motion GR Nr. 2022/546 und das Postulat [GR Nr. 2022/618](#) werden gemeinsam behandelt. Entsprechend trägt der Stadtrat den Anliegen der beiden Vorstösse Rechnung und koordiniert die Beantwortung zuhanden Gemeinderat.

Die KRP SLÖBA Teilrevision «Alltagsgerechte Planung» erfolgt zeitgleich mit der Teilrevision «Preisgünstiger Wohnraum», denn beide Themen betreffen das Kapitel 3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung. Da es sich mit der KRP SLÖBA Teilrevision «Preisgünstiger Wohnraum» um einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Hier leben, hier wohnen, hier bleiben» handelt, erfolgt sie gestützt auf § 138 b Gesetz über die politischen Rechte (LS 161) mit einer separaten Vorlage.

1.3 Ziel und Inhalt der Teilrevision «Alltagsgerechte Planung»

Ziel der Teilrevision «Alltagsgerechte Planung» ist es, Ziele und Massnahmen für eine Planung festzuhalten, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen in ihrem Lebensalltag ausgerichtet ist.

Die Festlegungen im KRP SLÖBA sind für die Behörden verbindlich (§ 19 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). Die Stadt bekräftigt und ergänzt damit im KRP SLÖBA die Ausrichtung auf eine Planungskultur, welche die vielfältigen Anspruchsgruppen und Menschen mit ihren verschiedenen Voraussetzungen und Bedürfnissen in den Fokus nimmt. Weitere in diesem fachlichen Zusammenhang verwendete Begriffe sind «gendersensible Planung», «Gender Mainstreaming» und «inklusive Planung». Der Begriff «Gender» bezieht sich auf Bedürfnisse aufgrund des (sozialen) Geschlechts, während «inklusiv» hauptsächlich im Zusammenhang mit Menschen mit Einschränkungen verwendet wird. Der Begriff «alltagsgerechte Planung» zielt auf Planungs- und Bauprojekte, welche auf das breite Spektrum der Stadtbevölkerung ausgerichtet sind und gleichzeitig die unterschiedlichen Voraussetzungen der Menschen im Blick haben.

Der Richtplaneintrag soll angesichts der vielfältigen Anwendungsbereiche Spielraum für die Umsetzung lassen, gleichzeitig wird mit der Ergänzung des KRP SLÖBA Verbindlichkeit geschaffen und so dem Anliegen der Motion stufengerecht Rechnung getragen.

Insbesondere die Dienstabteilungen, die für Schlüsselthemen der «alltagsgerechten Planung» zuständig sind, verfügen über Instrumente und Leitfäden, welche die übergeordneten Ziele und Massnahmen zur alltagsgerechten Planung konkretisieren. Diese sind mit der vorliegenden Teilrevision als Grundlagen (s. Kapitel 3.6.4) festgehalten:

- Stadt Zürich, Tiefbauamt: Alltagsgerechte Planung. Unterstützendes Instrument zur Planung, Gestaltung und Erhaltung von Stadträumen, 2024
- Stadt Zürich, Amt für Städtebau: Alltagsgerechte Planung. Leitfaden für das Amt für Städtebau, 2025

Das Thema der «alltagsgerechte Planung» soll in Kapitel 3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung ergänzt werden. Das Querschnittsthema ist damit inhaltlich mit sämtlichen Richtplankapiteln verknüpft. Zum Beispiel:

- Vorhandensein von Freiräumen und Stadträumen als Aufenthalts- und Begegnungsorte, kurze Wege, gute Anbindung (Kapitel 3.2, «Quartierzentren und Stadtachsen», Kapitel 3.3, «Freiraumentwicklung»)
- Quartiersversorgung, vielfältiges lokales Angebot, Einkaufsmöglichkeiten (Kapitel 3.2, «Quartierzentren und Stadtachsen»)
- Gebietsidentität, Identifikation und Ortsgebundenheit: Gewährleistung von Vergangenheitsbezügen, Existenz von räumlichen Orientierungspunkten (Kapitel 3.1, «Siedlungsentwicklung»)

Mit der Festlegung im KRP SLÖBA wird die Grundlage für einen möglichst systematischen Umgang mit dem Querschnittsthema geschaffen und die Bewusstseinsbildung in der Stadt gefördert.

2 Gegenstand der Teilrevision

Der KRP SLÖBA besteht aus Karte und Text. Er enthält behördenverbindliche Vorgaben für die kommunale Stufe.

Die Vorlage für die Teilrevision umfasst:

- Richtplantext (Auszug) vom 18. November 2025

Im KRP SLÖBA wird im Richtplantext das Kapitel 3.6. Sozialverträgliche räumliche Entwicklung um das Thema der «alltagsgerechten Planung» ergänzt.

Das Thema wird in den Unterkapiteln 3.6.1 Ausgangslage, 3.6.2 Ziele, 3.6.3 Massnahmen sowie 3.6.4 Grundlagen eingefügt. Zudem werden im Glossar des Richtplantextes die relevanten Begriffe definiert. Die Änderungen sind in den Revisionsunterlagen rot hervorgehoben.

3 Alltagsgerechte Planung und raumbezogene Interessen

Die Umsetzung des alltagsgerechten Planens und Bauens erfolgt zum einen durch übergeordnete Weichenstellungen im Sinne einer umsichtigen gesamtstädtischen Planung. Zum anderen durch Anforderungen an das bedürfnisgerechte Bauen. Im Sinne der übergeordneten Weichenstellungen wird mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan SLÖBA (GRB Nr. 3812/2021 vom 10. April 2021) bereits der bedürfnisgerechte Umgang mit vielfältigen Nutzungsansprüchen in der Stadt gestellt. Dazu gehört insbesondere die Planung für eine «Stadt der kurzen Wege» mit lebenswerten Quartierzentren und einem Netz gut erreichbarer öffentlicher Freiräume.

Zu vielen baulichen Fachthemen bestehen rechtliche Vorgaben, Richtlinien, Standards, Planungsinstrumente sowie Verfahren, die bereits heute den Zielen einer «alltagsgerechten Planung» entsprechen. Namentlich ist die Gleichstellung der Geschlechter auf Bundesebene sowie auf Kantonsebene als Verfassungsauftrag verankert (Art. 8 Abs. 3 Bundesverfassung [BV, SR 101] sowie Art. 11 Abs. 3 und 5 Verfassung des Kantons Zürich [KV, SR 131.211] und für die Stadt Zürich verpflichtend. In Nachachtung dieses Verfassungsauftrags unterzeichnete der Stadtrat 2007 die «Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene». Neben der Gleichstellung der Geschlechter ist auch die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verfassungsrechtlich verankert (Art. 8 Abs. 4 BV, Art. 11 Abs. 4 KV) und mit dem Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) völkerrechtlich eingebettet. Für den Bereich des Planens und Bauens enthält insbesondere das Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) relevante Regelungen. Aus den genannten Rechtsgrundlagen ergibt sich ein verfassungsmässiger Individualanspruch von Menschen mit Behinderungen für den hindernisfreien Zugang zu neuen sowie bestehenden Bauten und Anlagen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zumutbar ist. Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bewirkt die Hindernisfreiheit für Strassen, Wege, Plätze und Gebäude, davon profitieren Personen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Zum Beispiel Menschen mit Mobilitätseinschränkungen durch körperliche Behinderungen, aber auch mit temporären Einschränkungen etwa durch Kinderwagen oder Gepäck, Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen, Menschen mit psychischen Behinderungen, Kinder und ältere Menschen.

Auswirkungen auf andere raumplanerische Themen bzw. Interessen sind nicht ersichtlich.

4 Verfahren und weiteres Vorgehen

Die Teilrevision des KRP SLÖBA wurde gemäss § 7 Abs. 1 und 2 PBG während 60 Tagen durch das Hochbaudepartement öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurde sie den nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung unterbreitet und den Nachbarregionen sowie dem Verein Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) zur Information zugestellt. Desweiteren fand eine städtische Ämtervernehmlassung statt.

Innerhalb der Anhörungs- bzw. Auflagefrist wurde eine Einwendung eingereicht. Ein Antrag mit Bezug zur grundeigentümerverbindlichen Ebene wurde zur Kenntnis genommen, ein Antrag teilweise berücksichtigt (vgl. Bericht zu den Einwendungen). Die nebengeordneten Planungsträger haben keine Einwendung zur vorliegenden Teilrevision erhoben.

Aufgrund der eingegangenen Einwendung und Rückmeldungen aus der Ämtervernehmlassung hat der Stadtrat den Richtplantext gegenüber der Auflagevorlage geringfügig angepasst.

Parallel zur öffentlichen Auflage wurde die Vorlage der kantonalen Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 stufte die Baudirektion die vorliegende Teilrevision des KRP SLÖBA als genehmigungsfähig ein.

Der Stadtrat beschliesst die Vorlage «Teilrevision Alltagsgerechte Planung» und überweist diese an den Gemeinderat zur Festsetzung. Die Teilrevision wird in der gemeinderätlichen Kommission beraten und anschliessend gemäss § 32 Abs. 3 PBG und Art. 56 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) vom Gemeinderat festgesetzt. Der revidierte kommunale Richtplan bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion (§ 2 lit. b PBG). Danach erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.